



**Deutsche Standard-Wellensittich-Züchter
Vereinigung e.V.**

(Mitglied der World-Budgerigar-Organisation)



Deutsche Standard-Wellensittich-Züchter-Vereinigung e.V.

Vereinsatzung

Fassung 2021

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- I. Der Verein führt den Namen "Deutsche Standard-Wellensittich-Züchter-Vereinigung e.V."
- II. Der Sitz der Vereinigung ist Oberhausen.
- III. Die Vereinigung ist im Vereinsregister unter Nr. VR 41175 beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen.

§2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Entwicklung der Standard-Wellensittichzucht. Dies wird erreicht insbesondere durch

- I. Wahrung und Schutz der gemeinsamen Interessen der Mitglieder als Züchter, Halter und Aussteller.
- II. Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Aktivitäten des Vereins.
- III. Herausgabe der Zeitschrift DSV-Nachrichten.
- IV. Herausgabe eigener Fußringe.
- V. Pflege der Beziehungen zu anderen Wellensittich-Züchter-Vereinen im In- und Ausland.
- VI. Veranstaltung von mindestens einer Bewertungs-Ausstellung auf Bundesebene für die Mitglieder.
- VII. Förderung von Wellensittich-Ausstellungen.
- VIII. Einflussnahme auf die Mitglieder, ihre Wellensittiche und anderen Vogelarten unter optimalen Bedingungen zu halten, zu ernähren und zu züchten, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Vögel gefördert wird.
- IX. Förderung Jugendlicher in der Haltung und Zucht von Wellensittichen und bei der Beteiligung an Ausstellungen.
- X. Förderung der wissenschaftlichen Forschung über Wellensittiche.
- XI. Förderung der Organisation regionaler Strukturen des Vereins.
- XII. Vertretung der Wellensittich-Züchter, -Halter und -Aussteller des Vereins in der World Budgerigar Organisation.
- XIII. Anerkennung herausragender Leistungen auf dem Gebiet der Standard-Wellensittichzucht.
- XIV. Allgemeine Förderung der Vogelzucht, besonders der vom Aussterben bedrohten Arten.

Die Tätigkeit erfolgt auf gemeinnütziger Basis und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Wirkung der Satzung

Neben dieser Vereinssatzung gelten folgende Regelwerke:

- I. **Geschäftsordnung**
Die Geschäftsordnung regelt die Vorgänge zwischen und innerhalb der Organe des Vereins. Insbesondere werden die Zuständigkeiten, Vertretungen und Fristen festgelegt. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch den Gesamtvorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.
- II. **Ausstellungs-Richtlinien**
Die Ausstellungs-Richtlinien bestehen aus der Schauordnung und den Regeln für das Richten. In den Ausstellungs-Richtlinien sind alle Bedingungen für die Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der DSV-Bundesschau geregelt. Eingeschlossen sind die Regelungen über den Züchterstatus und das Richtsystem. Änderungen der Ausstellungs-Richtlinien werden durch das Fachgremium vorbereitet und im Gesamtvorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Anträge für Änderungen der Ausstellungsrichtlinien können erfolgen:
 - a. durch Antragstellung eines oder mehrerer Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit
 - b. durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Organe
 - i. Gesamtvorstand
 - ii. Preisrichtertagung
 - iii. Ortsgruppentagung
- III. **Preisrichterordnung**
Die Preisrichterordnung definiert die Anforderungen an Preisrichter, regelt die Ausbildung zum Preisrichter, fördert die Weiterbildung und regelt den Ablauf und die Mindestanforderungen bei Verpflichtungen von Preisrichtern. Änderungen der Preisrichterordnung sind auf Antrag eines oder mehrerer Preisrichter durch Beschlussfassung der Preisrichtertagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Stimmen möglich.
- IV. **Standard**
Der Standard regelt alle Festlegungen für den idealen Wellensittich. Dies betreffen die bildliche Darstellung und Beschreibung des Ideals, die Farbmusterbeschreibungen, Farbgruppen-Einteilungen und Ausstellungskäfig. Änderungen des Standards werden durch das Fachgremium vorbereitet und im Gesamtvorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Anregungen für Änderungen der Ausstellungsrichtlinien können erfolgen:
 - a. durch Antragstellung eines oder mehrerer Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit

- b. durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Organe
 - i. Gesamtvorstand
 - ii. Preisrichtertagung
 - iii. Ortsgruppentagung

V. Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung definiert Verstöße und legt die möglichen Sanktionen fest. Die Disziplinarordnung regelt die Verfahrensabläufe für die Entgegennahme von Mitteilungen über einen Verstoß, dessen Bearbeitung im Gremium für Disziplinarfragen und mögliche Sanktionen. Änderungen der Disziplinarordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die vorstehend aufgeführten Regelwerke sieht die Disziplinarordnung Sanktionen vor, die je nach Schwere des Verstoßes sein können:

- a. Außerkraftsetzung eines Beschlusses
- b. Belehrung oder Verwarnung
- c. Geldbuße in Höhe vom ein- bis fünfzigfachen eines Jahresbeitrags
- d. Ruhen von einem bis zu allen Mitgliedsrechten bis zur Dauer von 5 Jahren
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Gegen Beschlüsse des Gremiums für Disziplinarfragen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- II. Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag in schriftlicher Form zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme wird im Vereinsorgan DSV-Nachrichten bekanntgegeben. Innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung kann durch jedes Mitglied der Aufnahme in den Verein unter Darlegung der Gründe widersprochen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb 4 Wochen endgültig. Die Aufnahme in den Verein ist rechtskräftig, wenn nach Ablauf der vorgenannten Fristen die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag entrichtet wurden. Der Rechtsweg in allen Fragen zur Aufnahme in den Verein ist ausgeschlossen.
- III. Nicht in den Verein aufgenommen werden Personen, die
 - a. wegen Tierdiebstahl, Tierquälerei, Betrug bei An- und Verkauf von Tieren während der letzten 5 Jahre vor Antrag auf Aufnahme in den Verein rechtskräftig verurteilt wurden.
 - b. während der letzten 10 Jahre aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- I. Tod
- II. Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist in schriftlicher Form bis zum 30. September des Jahres an die Mitgliederverwaltung oder ein Vorstandsmitglied des Vereins zu erklären.
- III. Ausschluss. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Über einen Ausschluss entscheidet das Gremium für Disziplinarfragen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind
 - a. Nichterfüllung der Pflichten als Mitglied.
 - b. Rechtskräftige Verurteilung wegen Tierdiebstahls, Tierquälerei oder Betrug bei An- und Verkauf von Vögeln.
 - c. Wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - d. Vorsätzliche oder wiederholte Verletzung der Vereinssatzung.Der Ausschluss wird dem Auszuschließenden in schriftlicher Form mit Begründung für den Ausschluss und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Der Auszuschließende hat das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Erhalt des Ausschlusses den Ehrenrat des Vereins anzurufen. Der Ehrenrat prüft die Gründe für den Ausschluss und entscheidet endgültig über eine Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Ausschlusses. Für die Anfechtung der Entscheidung des Ehrenrates ist der Rechtsweg offen. Nach rechtskräftigem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte, Zahlungspflicht für Mitgliedszeit mit sofortiger Wirkung bleibt bestehen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- I. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- II. In einem Jahr darf höchstens einer Person die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- III. Ehrenmitglieder müssen bei ihrer Ernennung mindestens das Alter von 50 Jahren erreicht haben und seit mindestens 20 Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein sein.
- IV. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf höchstens 7 Personen betragen.
- V. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Durch die Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung uneingeschränkt an.
- II. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Die Vergabe der Mitgliedsnummer ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressenänderungen innerhalb von vier Wochen der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Alle Post des Vereins geht an die zuletzt gemeldete Anschrift.
- IV. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zum Bezug der offiziellen geschlossenen Fußringe für Wellensittiche und andere Vogelarten. Auflagen des Gesetzgebers sind hierbei zu beachten.
- V. Jedes Mitglied ohne Beitragsrückstand oder festgelegte Sanktionen durch das Gremium für Disziplinarfragen hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierzu zählen die Mitgliederversammlung und die jährliche Bundesschau.

§8 Wellensittich-Fußringe

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Verein geschlossene Wellensittich-Fußringe zu beziehen und zu benutzen.
- II. Die Lieferung erfolgt nur an Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben.
- III. Die Wellensittich-Fußringe sind mit einer Kodierungs-Nummer des Mitglieds im Verein gekennzeichnet. Weiter enthalten die Fußringe die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl sowie eine fortlaufende Nummerierung.
- IV. Die Farbe der Fußringe wird in Übereinstimmung mit der WBO (World Budgerigar Organisation) festgelegt.
- V. Jedem selbstgezüchteten Wellensittich darf nur ein einziger Fußring mit der Kodierung des Züchters angelegt werden. Der Fußring gilt als Nachweis der Selbstzucht für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein.
- VI. Jedwede Manipulationen an den Fußringen gelten als wichtiger Grund im Sinne des §5, Absatz III.
- VII. Bestellung, Preis und Auslieferung der Fußringe sind durch die Geschäftsordnung geregelt.

§9 Zuchtgemeinschaften

- I. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Zuchtgemeinschaften zusammenschließen.
- II. Zuchtgemeinschaften bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern des Vereins. Bei Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft leben, können mehr als zwei eine Zuchtgemeinschaft bilden.

- III. Der Antrag auf Gründung oder Auflösung einer Zuchtgemeinschaft muss an den Preisrichterobmann oder eine von diesem benannte Person formlos in schriftlicher Form gestellt werden. Der Antrag ist von allen Teilen der Zuchtgemeinschaft zu unterschreiben. Gründung, Anerkennung und Änderungen werden jeweils zum folgenden 1. März wirksam. Bei neu gegründeter Mitgliedschaft kann eine Zuchtgemeinschaft zum Eintrittsdatum gegründet werden.
- IV. Mitglieder von Zuchtgemeinschaften dürfen bei allen Ausstellungen des Vereins und seiner Gruppierungen nur als Zuchtgemeinschaft ausstellen.
- V. Die Regelungen für die Anerkennung, Beendigung, Änderung sowie Ausstellerstatus sind in der Geschäftsordnung und den Ausstellungs-Richtlinien festgelegt.

§10 Ortsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Ortsgruppentagung

- I. Ortsgruppen und Arbeitsgemeinschaften
 - a. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Ortsgruppen zusammenschließen.
 - b. Ortsgruppen müssen bei der Gründung aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins bestehen.
 - c. Die Ortsgruppe führt im Namen den Ort oder die Region der Mehrheit ihrer Mitglieder.
 - d. Auf Antrag oder bei Absinken der Mitgliederzahl auf unter drei ruhen die Aktivitäten und Rechte der Ortsgruppe gegenüber dem Verein.
 - e. Ruht eine Ortsgruppe länger als zwei Jahre, verliert sie ihre Anerkennung durch den Verein.
 - f. Die Ortsgruppen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Diese Wahl findet mindestens alle drei Jahre statt. Für die Wahl wird ein Wahlprotokoll erstellt.
 - g. Die Ortsgruppen können sich eine Satzung geben. Bei Ortsgruppen ohne eigene Satzung gelten die Grundregeln der Satzung des Vereins und der mitgeltenden Regelwerke entsprechend. Satzungen der Ortsgruppen dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
 - h. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die Bestimmungen für die Gründung und Anerkennung gelten wie für Ortsgruppen entsprechend. Ziel einer Arbeitsgemeinschaft kann die Förderung spezieller Bereiche des Vereinszwecks betreffen.
 - i. Förderung bestimmter Farbschläge beim Wellensittich
 - ii. Förderung des Vereinszwecks in bestimmten Regionen
 - iii. Die Anerkennung als Arbeitsgemeinschaft des Vereins erfolgt auf Antrag an den Gesamtvorstand

- iv. Die Arbeitsgemeinschaft führt im Namen das Ziel der beabsichtigten Förderung
- II. Ortsgruppentagung
 - a. Die Ortsgruppentagung ist die Versammlung der Vertreter der aktiven Ortsgruppen und anerkannten Arbeitsgemeinschaften.
 - b. Aktive Ortsgruppen sind gemeldete und vom Gesamtvorstand bestätigte Ortsgruppen, die nicht ruhen.
 - c. Die Ortsgruppentagung tagt jährlich mindestens einmal. Teilnahmeberechtigt sind zwei Vertreter jeder Ortsgruppe und jeder Arbeitsgemeinschaft.
 - d. Die Einladung zur Ortsgruppentagung und die Tagungsleitung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
 - e. Die Tagesordnungspunkte der Ortsgruppentagung sind mindestens:
 - i. Bericht des Gesamtvorstands
 - ii. Regionale Entwicklung der DSV
 - iii. Termin-Koordination
 - iv. Fördermaßnahmen zu den Zielen des Vereins
 - v. Wahl von 2 Kandidaten für den Gesamtvorstand (alle 3 Jahre, vor der jeweiligen Vorstandswahl)
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, wobei je Ortsgruppe und je Arbeitsgemeinschaft zwei Stimmen gelten.
 - g. Mitglieder des Gesamtvorstands haben ein Teilnahmerecht an der Ortsgruppentagung, haben jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie nehmen als Vertreter für eine Ortsgruppe oder einer Arbeitsgemeinschaft teil

§11 Preisrichter und Preisrichtertagung

- I. Die Preisrichtertagung ist die Versammlung der Preisrichter und der anerkannten Preisrichter-Anwärter des Vereins.
- II. Preisrichter des Vereins sind alle Mitglieder, die entsprechend der Preisrichterordnung als Preisrichter des Vereins anerkannt sind.
- III. Die Preisrichtertagung tagt jährlich mindestens einmal. Teilnahmeberechtigt sind die anerkannten Preisrichter des Vereins sowie die anerkannten Preisrichter-Anwärter.
- IV. Auf Beschluss des Preisrichterobmanns oder der Preisrichtertagung können weitere Personen teilnehmen.
- V. Bei Abstimmungen haben nur anerkannte Preisrichter des Vereins Stimmrecht.
- VI. Die Einladung zur Preisrichtertagung und die Tagungsleitung erfolgen durch den Preisrichterobmann.
- VII. Die Tagungsordnungspunkte der Preisrichtertagung sind mindestens:

- a. Bericht des Preisrichterobmanns
- b. Aus- und Weiterbildung der Preisrichter und Anwärter
- c. Bundesschau
- d. Wahl des Kandidaten für den Gesamtvorstand (Preisrichterobmann)
(alle drei Jahre)

VIII. Der Preisrichterobmann ist technischer Leiter der Bundesschau.

§12 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden mindestens sechs Wochen vorher in den DSV-Nachrichten bekanntgegeben.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a. Aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands
 - b. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins, in jedem Fall sind 100 Mitglieder ausreichend.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §12, Absatz II b ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, dabei müssen zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen liegen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
 - V. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ohne Beitragsrückstand.
- VI. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern rechtzeitig zugänglich zu machen.
- VII. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Mindestinhalt des Protokolls sind die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie die Beschlüsse. Der Protokollführer wird vom Gesamtvorstand benannt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet und in den DSV-Nachrichten veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen nach der Veröffentlichung keine schriftlichen Einsprüche erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.
- VIII. Die Mitgliederversammlung entscheidet, unbeschadet weiterer in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten, über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Wahl des Gesamtvorstands von sieben Mitgliedern, davon
 - i. 4 Mitglieder aus der Mitgliederversammlung
 - ii. 1 Mitglied auf Vorschlag der Preisrichtertagung
 - iii. 2 Mitglieder auf Vorschlag der Ortsgruppentagung

- c. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands, der Mitglieder-
verwaltung, der Revisionskommission und des Ehrenrates
- d. Entlastung des Gesamtvorstands sowie weiterer Funktionsträger
- e. Wahl der Revisionskommission
- f. Wahl des Ehrenrates
- g. Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen müssen mit mindestens Zweidrittel der Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Alle anderen Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in den DSV-Nachrichten bekanntgemacht werden.

- IX. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann als Direktwahl, Briefwahl oder aus einer Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

§13 Geschäftsjahr und Beiträge

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- II. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist von jedem neu aufgenommenen Mitglied zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist von jedem Mitglied in voller Höhe bis zum 31. März zu entrichten. Jugendliche, die bis zum 31. März noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§14 Der Vorstand

- I. Die Führung des Vereins liegt beim Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann Aufgaben an die Vorstandsgremien oder an Einzelpersonen delegieren. Der Gesamtvorstand ist das zentrale Organ für alle Fragen des Vereins und für Entscheidungen.
- II. Der Gesamtvorstand setzt sich aus sieben Personen zusammen.
- III. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus
 - a. 1. Vorsitzendem
 - b. 2. Vorsitzendem
 - c. 3. Vorsitzendem

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach innen und nach außen rechtsverbindlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt eine Nachwahl hierfür auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.
- V. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands auf unter 5 Personen, so berufen die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstands innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlung wählt Ersatzpersonen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstands.
- VI. Die Amtszeit für Mitglieder des Gesamtvorstands, die durch Nachwahlen gewählt wurden, endet mit der Regel-Amtszeit von drei Jahren der Mitglieder des Gesamtvorstands. Nachgewählte Mitglieder des Gesamtvorstands haben also immer eine kürzere Amtszeit als drei Jahre.
- VII. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung.
- VIII. Von jeder Sitzung des Gesamtvorstands wird ein Protokoll erstellt.
- IX. Der Gesamtvorstand entscheidet in Fragen der Geschäftsordnung, den Ausstellungs-Richtlinien (Richtbedingungen und Schauordnung) und über den Standard mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder.
- X. Der Gesamtvorstand wählt die Mitglieder der nachfolgend aufgeführten Gremien. Mitglieder dieser Gremien sollen vorzugsweise Mitglieder des Gesamtvorstands sein, es können jedoch auch Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglied des Gesamtvorstands sind, gewählt werden, näheres regeln §19 bis §24. Die Wahl dieser Mitglieder der Gremien muss einstimmig erfolgen.
 - a. Redakteur der DSV-Nachrichten (§19)
 - b. Gremium für Natur-, Arten- und Tierschutz (§20)
 - c. Fachgremium (§21)
 - d. Gremium für Disziplinarfragen (§22)
 - e. Gremium für Bundesschau und Ausstellungswesen (§23)
 - f. Gremium für Jugend- und Nachwuchsarbeit (§24)
- XI. Der Gesamtvorstand bestimmt den Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung (§15).

§15 Mitgliederverwaltung

- I. Die Mitgliederverwaltung des Vereins erfolgt durch einen zu bestimmenden Verantwortlichen.
- II. Die Aufgaben der Mitgliederverwaltung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- III. Der Verantwortliche der Mitgliederverwaltung soll zu den Sitzungen des Gesamtvorstands eingeladen werden.

§16 Geschäftsordnung

- I. Die Geschäftsordnung regelt die Handlungsabläufe zwischen und innerhalb den Organen des Vereins.
- II. Die Geschäftsordnung legt die Zuständigkeiten und Vertretungen der Organe des Vereins sowie Zeitabläufe und Fristen für Geschäftsvorgänge fest.
- III. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss des Gesamtvorstands mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder möglich.

§17 Revisionskommission

- I. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- II. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der der Empfangsberechtigte für alle Mitteilungen und Anfragen ist.
- III. Die Tätigkeit der Revisionskommission dient der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien des Vereins, der Satzung, der neben der Vereinssatzung gültigen Regelwerke, den gefassten Beschlüssen sowie allgemeinen Rechtsvorschriften. Schwerpunkt ist die Finanzkontrolle durch Kassenprüfungen.
- IV. Die Revisionskommission tagt mindestens einmal im Jahr.
- V. Die Revisionskommission berichtet auf der Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins.

§18 Ehrenrat

- I. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- II. In den Ehrenrat sollen möglichst langjährige, verdiente Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- III. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der der Empfangsberechtigte für alle Mitteilungen und Anfragen ist.
- IV. Aufgabe des Ehrenrates ist
 - a. die Beilegung von Streitigkeiten zwischen
 - i. Mitgliedern und Organen
 - ii. Organen untereinander
 - iii. Mitgliedern untereinanderdie nicht durch die Satzung zweifelsfrei geklärt sind.
 - b. die Entscheidung von Fällen des Gremiums für Disziplinarfragen, die zu keinem Beschluss geführt werden konnten.
- V. Der Ehrenrat kann von Mitgliedern oder Organen angerufen werden bei
 - a. Satzungsverletzung
Die Satzungsverletzung muss nicht nachgewiesen, sondern glaubhaft dargelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Satzungs-

- verletzung. In Fällen des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Ehrenrats entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- b. Vorliegen des Abschlussberichts des Gremiums für Disziplinarfragen. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Gremiums für Disziplinarfragen endgültig.
- VI. Der Ehrenrat tagt bei Bedarf.
- VII. Der Ehrenrat berichtet auf der Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins.

§19 DSV-Nachrichten

- I. Die DSV-Nachrichten sind das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins. Der Bezug ist mit dem Jahresbeitrag abgegolten.
- II. Die Redaktion der DSV-Nachrichten wird durch ein Mitglied des Gesamtvorstands ausgeübt. Der Redakteur stellt die DSV-Nachrichten redaktionell zusammen.
- III. Die DSV-Nachrichten erscheinen sechsmal jährlich.
- IV. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf angemessene Veröffentlichung von Beiträgen und Inseraten. Beiträge und Inserate werden nur dann veröffentlicht, wenn sie keinen beleidigenden Inhalt aufweisen sowie den Zielen des Vereins nicht widersprechen. Für jeden Beitrag in den DSV-Nachrichten muss der Verfasser erkennbar sein.

§20 Gremium für Natur-, Arten- und Tierschutz

- I. Das Gremium für Natur-, Arten- und Tierschutz wird durch mindestens eine Person gebildet.
- II. Das Gremium für Natur-, Arten- und Tierschutz arbeitet in Sachen
- a. Naturschutz
- b. Tierschutz
- und bereitet Beschlüsse für den Gesamtvorstand in diesen Fragen vor.

§21 Fachgremium

- I. Das Fachgremium wird durch den Gesamtvorstand aus fünf Personen gebildet.
- II. Das von der Preisrichtertagung vorgeschlagene Mitglied des Gesamtvorstands soll dem Fachgremium angehören.
- III. Das Fachgremium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der der Empfangsberechtigte für alle Mitteilungen und Anfragen ist.
- IV. Das Fachgremium arbeitet in Sachen
- a. Themen aus der Mitgliedschaft in der World Budgetiger Organisation (WBO)

- b. Standard
Diese betreffen die bildliche Darstellung und Beschreibung des Ideals, die Farbmusterbeschreibungen, Farbgruppen-Einteilungen und den Ausstellungskäfig.
 - c. Ausstellungs-Richtlinien (Richtbedingungen und Schauordnung)
Dies betrifft die Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Bundesschau, Züchterstatus und Bewertungssystem.
 - d. Sonderaufgaben im fachlichen Bereich durch Auftrag des Gesamtvorstands.
- V. Das Fachgremium wird tätig durch
- a. Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund eines Antrags eines oder mehrerer Mitglieder
 - b. Beschluss der Preisrichtertagung, der Ortsgruppentagung oder des Gesamtvorstands
- VI. Das Fachgremium erarbeitet Beschluss Vorlagen für den Gesamtvorstand. Die Annahme dieser Vorlagen kann nur mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgen.

§22 Gremium für Disziplinarfragen

- I. Das Gremium für Disziplinarfragen wird durch den Gesamtvorstand aus drei Personen gebildet. Nur Mitglieder des Gesamtvorstands sind in dieses Gremium wählbar.
- II. Das Gremium für Disziplinarfragen wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der der Empfangsberechtigte für alle Mitteilungen und Anfragen ist.
- III. Das Gremium für Disziplinarfragen klärt in Fällen von Streitigkeiten zwischen
 - a. Mitgliedern und Organen
 - b. Organen untereinander
 - c. Mitgliedern untereinander
 die durch die Satzung des Vereins oder durch mitgeltende Regelwerke geklärt sind.
- IV. Grundlage für die Arbeit des Gremiums für Disziplinarfragen ist die Disziplinarordnung.
- V. In Fällen, die zu keinem Beschluss des Gremiums für Disziplinarfragen führen, wird der Vorgang zur Entscheidung an den Ehrenrat gegeben.
- VI. In Fällen mit einem Beschluss des Gremiums für Disziplinarfragen können die im jeweiligen Fall Beteiligten nach Vorlage des Beschlusses den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.
- VII. Der Sprecher des Gremiums für Disziplinarfragen berichtet über die Arbeit des Gremiums auf den Sitzungen des Gesamtvorstands.

§23 Gremium für Bundesschau und Ausstellungswesen

- I. Das Gremium für Bundesschau und Ausstellungswesen wird mindestens drei Personen gebildet.
- II. Das von der Preisrichtertagung vorgeschlagene Mitglied des Gesamtvorstands soll dem Gremium für Bundesschau und Ausstellungswesen angehören und die Funktion des Sprechers übernehmen.
- III. Das Gremium für Bundesschau und Ausstellungswesen wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der der Empfangsberechtigte für alle Mitteilungen und Anfragen ist.
- IV. Aufgabe des Gremiums ist die Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Bundesschau.
- V. Der Sprecher des Gremiums berichtet über die Arbeit auf den Sitzungen des Gesamtvorstands.

§24 Gremium für Jugend- und Nachwuchsarbeit

- I. Das Gremium für Jugend- und Nachwuchsarbeit wird durch den Gesamtvorstand aus mindestens zwei Personen gebildet.
- II. Das Gremium wählt einen Sprecher, der der Empfangsberechtigte für alle Mitteilungen und Anfragen ist.
- III. Aufgabe des Gremiums ist die Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen und Anfängern in der Wellensittichzucht, bei der Beteiligung an Ausstellungen und beim Aufbau von Zuchten.
- IV. Das Gremium erarbeitet Beschlussvorlagen für den Gesamtvorstand.

§25 Ehrenamtliche Tätigkeit

- I. Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, eine Vergütung erfolgt nicht.
- II. Für notwendigen Aufwand bei der Arbeit der Organe des Vereins wie
 - a. Reise- und Aufenthaltskosten
 - b. Portokosten
 - c. Telefonkosten
 - d. sonstigen Sachkostenwerden die Kosten nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Sätzen erstattet.

§26 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung laut §41 BGB aufgelöst werden. Die beabsichtigte Abstimmung über die Auflösung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden sein.

- II. Der Beschluss über die Auflösung muss mit mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- III. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.